

Rechtsmittel

- Das Verbot der Schlechterstellung gilt entgegen dem Wortlaut des § 358 Abs 2 S 1 auch, wenn das frühere Urteil auf eine zuungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft gemäß § 301 StPO zugunsten des Angeklagten aufgehoben worden ist 41
- Revision a) Allgemeines**
- Verurteilung auf Grund einer Unterstellung ist ein sachlich rechtlicher Aufhebungsgrund 166
- Ein Urteil ist nicht deswegen ein Nichturteil, weil es wegen irrümlicher Annahme rechtzeitigen Einspruchs gegen eine Strafverfügung (Strafbefehl) ergangen ist ... 309
- b) Sprungrevision § 335 StPO**
- Wann kann trotz der Einlegung von „Revision“ nachträglich zur Berufung übergegangen werden? Unterschiedliche Behandlung des umgekehrten Falls des Übergangs von der Berufung zur Revision 388
- c) Einlegung § 341 StPO**
- Wann kann trotz Einlegung von „Revision“ nachträglich zur Berufung übergegangen werden? Unterschiedliche Behandlung des umgekehrten Falls des Übergangs von der Berufung zur Revision .. 388
- d) Zulässigkeit § 346 StPO**
- Revision des mangels Beweis freigesprochenen, sich unschuldig fühlenden Angeklagten, weil ihm Ersatz seiner notwendigen Auslagen verweigert worden ist 198
- e) Beschwer**
- Keine Beschwer bei Durchführung der Beweisaufnahme und Feststellungen zur Schuld, obwohl bereits Verjährung eingetreten war und das Verfahren deswegen im Ergebnis eingestellt wurde 77
- Keine Beschwer durch Freispruch mangels Beweises, obwohl wegen Verjährung hätte eingestellt werden müssen 77, 80
- f) Umfang der Prüfung § 352 StPO**
- Das Revisionsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen vorliegen (hier Prozeßhindernis der Verjährung) 128
- g) Verbot der Schlechterstellung § 358 Abs 2 StPO**
- Das Verbot der Schlechterstellung gilt entgegen dem Wortlaut des § 358 Abs 2 S 1 auch, wenn das frühere Urteil auf eine zu ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft gemäß § 301 StPO zugunsten des Angeklagten aufgehoben worden ist 41
- Das Verbot der Schlechterstellung gilt, wenn eine Gesamtstrafe verhängt worden war, auch für die Einzelstrafen 42
- Änderung des Umrechnungsmaßstabes für eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nur dann eine verbotene Schlechterstellung, wenn die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe größer ist als im ersten Urteil 356
- Das Rechtsmittel des Nebenklägers gegen ein Urteil, durch das der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt ist, umfaßt den Schuldspruch, wenn auch hinterlistiger Überfall oder lebensgefährdende Behandlung in Betracht kommen. Die Verurteilung wegen versuchten Mords kann der Nebenkläger nicht erstreben. Nach Zurückverweisung kann aber Verurteilung wegen versuchten Mords erfolgen 143
- Nachholung der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist keine Schlechterstellung 403
- h) Weiteres Verfahren § 354 StPO**
- Auch das Revisionsgericht kann das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses außerhalb einer Hauptverhandlung durch Beschluß nach § 206a StPO einstellen . 129
- Wird auf einen verspätet eingelegten Einspruch gegen eine Strafverfügung (Strafbefehl) versehentlich die Hauptverhandlung durch-

- Bei Verkehrsverfehlungen leichter Art wird es wegen des Gesichtspunktes der beschleunigten, wirkungsvollen Ahndung nur selten geboten sein, das Verfahren an ein anderes Gericht zu übertragen oder abzugeben 190
 - § 453 StPO ist bei der Abgabe des Verfahrens gegen einen Jugendlichen nach § 42 Abs 3 JGG nicht anwendbar 284
 - Für die Verhandlung und die Entscheidung über die allein vom erwachsenen Mitangeklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil eines Jugendschöffengerichts ist ohne Rücksicht auf § 41 Abs 2 JGG die ordentliche Berufungsstrafkammer (§ 74 Abs 2 GVG) zuständig 157
 - Eine förmliche Trennung der verbundenen Sachen durch Beschluß ist nach § 103 (3) nicht erforderlich (z. B. dann, wenn die Verbindung vor Beginn eines neuen Rechtszuges durch endgültiges Ausscheiden eines der beiden Angeklagten gelöst ist) 157
 - Strafverfügung nach § 413 StPO gegen Heranwachsenden zulässig, wenn mangels der Voraussetzungen des § 105 JGG das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist .. 187
- Jugendkammer**
- Die Jugendkammer kann auch zuständig sein für Verfehlungen gegen Personen, die z. Z. der Tat älter als 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren (hier Strafverfahren wegen § 174 N 1 StGB) 53

K

Körperverletzung, gefährliche § 223 a StGB

- Das Rechtsmittel des Nebenklägers gegen ein Urteil, durch das der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges verurteilt ist, umfaßt den Schuldspruch, wenn

auch hinterlistiger Überfall oder lebensgefährdende Behandlung in Betracht kommen. Die Verurteilung wegen versuchten Mords kann der Nebenkläger nicht erstreben. Nach Zurückverweisung kann aber Verurteilung wegen versuchten Mords erfolgen 143

Kraftfahrzeug

- Das vorsätzliche Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kraftfahrzeugs kann eine Sachbeschädigung sein 207

L

Landesverrat a) Allgemeines

- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten; im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378
 - Die Sonderzuständigkeit nach § 74a GVG tritt zurück, wenn die in § 74a GVG erwähnten Straftaten zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (z. B. im Falle des § 234a StGB in Tateinheit mit § 211 StGB). 381
- b) Verräterische Beziehungen § 100 e StGB
- Der Täter des § 100e braucht im Gegensatz zum Täter des § 100d StGB keine Treupflicht gegenüber der Bundesrepublik verletzt zu haben. An BGHSt 6, 349 wird festgehalten 46

Offenbarungseid, Offenbarungseidsverfahren

s Eidesdelikte (Eidesstattliche Versicherung; Offenbarungseid)

Ordnungswidrigkeitengesetz

—Hat die Staatsanwaltschaft nach dem Erlaß eines Bußgeldbescheids keinen Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung nach § 58 gestellt, so darf das Verfahren nur als Bußgeldverfahren fortgesetzt werden. Dabei ist gleichgültig, ob die Tat nach den bei Ablauf der Antragsfrist bekannten Tatsachen oder Beweismittel anstatt als Ordnungswidrigkeit als Straftat hätte beurteilt werden müssen oder sich zugleich als Ordnungswidrigkeit und als Straftat darstellt

202

P**Parteiverrat § 356 StGB**

—Der Konkursverwalter ist kein Rechtsbeistand im Sinne des § 356 StGB

231

Politische Verdächtigung § 241 a StGB

—Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten; im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit danach nicht von Amts wegen zu prüfen

378

R**Raub §§ 249ff StGB**

a) §§ 249/251 StGB

—Schaufenster-Passagen gehören zur Straße i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 3, ihr gegenüber abgeschrankte Gebäudeteile wie Hausflure und Einfahrten dagegen nicht

12

—Ein Raub in einer Bedürfnisanstalt, die unter einem öffentlichen Platze liegt, ist kein Straßenraub

287

—Raub mit Waffen begeht auch, wer sich erst während des Raubes entschließt, einen Gegenstand, den er am Tatort findet, als Schlagwaffe zu gebrauchen, und dies auch tut

259

b) Räuberischer Diebstahl § 252 StGB

--Die Absicht, sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, braucht nicht der einzige Beweggrund für die Gewaltanwendung zu sein (im Anschluß an BGHSt 9, 162)

64

—Die Absicht des Diebes muß darauf gerichtet sein, eine Gewahrsamsentziehung zu verhindern, die — in Wirklichkeit oder nach seiner Ansicht — gegenwärtig ist oder unmittelbar bevorsteht

65

c) Autostraßenraub § 316a StGB /

—Fahrzeugführer als Täter bzw. Gehilfe zum Nachteil eines Fahrgastes

27

—Mitfahrer, der ohne Wissen des Fahrzeugführers handelt, als Täter zum Nachteil eines anderen Mitfahrers

31

—Tateinheit mit räuberischer Erpressung und Nötigung

28

Rechtfertigungsgrund

—Eine im Rahmen der Familienpflege notwendig werdende zeitweilige Einschließung eines Geisteskranken kann als Selbsthilfemaßnahme ohne Anrufung des Gerichts zulässig sein. (Der Fall liegt anders als in RGSt 62, 150)

197

Lebensmittelgesetz

- Phosphate, die geeignet sind, die Bindefähigkeit des Fleisches zu erhöhen (hier Polysol), sind Bindemittel i. S. der VO über Wurstwaren v. 14. 1. 1937 (§ 1 Abs. 2, § 4 aaO, § 5 Nr. 3, § 11 Abs. 5 LebMG bish. Fassung) 5
- Ob ein Lebensmittel i. S. des § 4 verfälscht ist, bestimmt sich nach der Erwartung des Verbrauchers von der regelmäßigen Beschaffenheit der Ware 10

M**Maßregeln** a) Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt §§ 42b, f-h StGB

- Ev. kann Entziehung der Fahrerlaubnis ausreichen 95
- Die bei einer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Entziehungsanstalt nach den §§ 42f-42h StGB zu treffenden Entscheidungen können nicht übertragen werden; § 453 Abs. 2 Satz 2 StPO ist nicht anwendbar 293
- b) Entziehung der Fahrerlaubnis § 42m StGB
- Die Fahrerlaubnis darf auch im Sicherungsverfahren (§§ 429a ff StPO) entzogen werden 91

Militärstrafgesetzbuch vom 10. Oktober 1940

- War der sogen. Flaggenbefehl ein bindender Befehl i. S. des § 47? 269

„Mitglieder“ des Landgerichts

- Verschiedene Bedeutung im GVG (§§ 59, 62 Abs. 1, 63, 66, 67, 69, 70, 76, 78 Abs. 2 Satz 1, 83 Abs. 2) 115

N**Nebenklage §§ 395 ff StPO**

- Das Rechtsmittel des Nebenklägers gegen ein Urteil, durch das der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung mittels gefähr-

lichen Werkzeugs verurteilt ist, umfaßt den Schuldspruch, wenn auch hinterlistiger Überfall oder lebensgefährdende Behandlung in Betracht kommen. Die Verurteilung wegen versuchten Mords kann der Nebenkläger nicht erstreben. Nach Zurückverweisung kann aber Verurteilung wegen versuchten Mords erfolgen 143

Ne bis in idem § 264 StPO, Art. 103 Abs. 3 GG

- Versuchte Abtreibung und Tötung des dadurch vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes sind nicht dieselbe Tat i. S. des § 264 StPO 21
- Ausführungen über den verfahrensrechtlichen Begriff der Tat 21
- Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) ist ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis .. 22
- Hat die Staatsanwaltschaft nach dem Erlaß eines Bußgeldbescheids keinen Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung nach § 58 O Wi G gestellt, so darf das Verfahren nur als Bußgeldverfahren fortgesetzt werden! Dabei ist gleichgültig, ob die Tat nach den bei Ablauf der Antragsfrist bekannten Tatsachen oder Beweismittel anstatt als Ordnungswidrigkeit als Straftat hätte beurteilt werden müssen oder sich zugleich als Ordnungswidrigkeit und als Straftat darstellt 202

Notstand, übergesetzlicher

- Eine im Rahmen der Familienpflege notwendig werdende zeitweilige Einschließung eines Geisteskranken kann als Selbsthilfemaßnahme ohne Anrufung des Gerichts zulässig sein. (Der Fall liegt anders als in RGSt 62, 160) 197

O**Öffentliche Bescheinigungen****§ 360 Nr. 5 StGB**

- Bezugskarten 241

geführt und durch Urteil auf Strafe erkannt, so ist dieses wegen der Rechtskraft der Strafverfügung (des Strafbefehls) auf Revision aufzuheben und der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten der Revision treffen auch in einem solchen Falle gemäß § 473 Abs. 1 StPO den Angeklagten 306

S

Sachbeschädigung § 303 StGB

—Das vorsätzliche Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kraftfahrzeugs (Fahrrad) kann eine Sachbeschädigung sein 207

Sachverständiger

- Exploration durch Sachverständigen (Aufgabe, Befugnisse). Tatsachen, die der Sachverständige außerhalb der Hauptverhandlung durch Befragung eines von ihm Untersuchten (hier des angeblich mißbrauchten Kindes) oder anderen Personen ermittelt hat, dürfen gegen den Angeklagten nur nach Vernehmung des Untersuchten oder des Sachverständigen als Zeugen in der Hauptverhandlung verwertet werden, auch wenn es sich um keine „zusätzlichen“ Tatsachen handelt; ihre Verwertung ist ausgeschlossen, wenn der Untersuchte in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert (kein Widerspruch zu BGHSt 11, 97 Fortbildung und Klarstellung der Entscheidung S. 1) 1, 250
- Sogen. Befundstatsachen kann der Sachverständige verwerten, ohne dadurch zum — sachverständigen — Zeugen zu werden 252
- Die Untersuchung von Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit ist nur mit ihrer Einwilligung zulässig; eine Belehrung hierüber aber nur bei Zeugen erforderlich, die ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO haben. Heilung eines etwaigen Prozeßverstoßes .. 394

Sachwucher § 302e StGB

—Unerfahrenheit ist nicht gleichzusetzen mit bloßer Unkenntnis über Bedeutung und Tragweite des abzuschließenden Geschäfts. Sie ist eine auf Mangel an Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung beruhende Eigenschaft des Ausgebeuteten, durch die er gegenüber dem Durchschnittsmenschen benachteiligt ist (im Anschluß an BGHSt 11, 182). (Nicht also bloßes Fehlen von nur Spezialisten eigenen Kenntnissen z. B. hinsichtlich Erdstrahlen und technischer Geräte) 233

Sicherungsverfahren §§ 429 a ff StPO

- Die Fahrerlaubnis darf auch im Sicherungsverfahren entzogen werden 91
- Beantragt der Verteidiger bei Überleitung in das ordentliche Verfahren (429 d), die Hauptverhandlung für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen, weil er nicht genügend vorbereitet sei, so muß das Gericht entweder die Hauptverhandlung für mindestens den beantragten Zeitraum unterbrechen oder sie aussetzen 121

Schwurgericht §§ 79 ff GVG s auch Vorschriftsmäßige Besetzung

—Können Gerichtsassessoren Beisitzer sein? 266

Staatsanwaltschaft

- Die Zuständigkeitsregelung des § 26 GVG (Befugnis der Staatsanwaltschaft Anklage entweder bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten oder bei den Jugendgerichten zu erheben) verstößt nicht gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG 297
- § 26 Abs. 2 GVG schreibt nicht vor, stets Anklage bei den Jugendgerichten zu erheben; er besagt vielmehr nur, daß die Jugendgerichte mit Verfahren nicht befaßt werden sollen, in denen es an den dort genannten Voraussetzungen fehlt 297
- Eine Frage kann gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurück-

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN STRAFSACHEN



13. BAND

| | |
|-----------------------------------|-------|
| BIBLIOTECA DE LA CORTE SUPREMA | |
| N. DE ORDEN | 27804 |
| UBICACION | 2-104 |
| FICHA MATERIA | |



1960

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I

Irrtum

- a) Verbotsirrtum
 —Der Täter hält Trester irrtümlich für „frische Trauben“ i. S. des Weingesetzes 138
- b) Wahnverbrechen §§ 43, 59 StGB
 —Nimmt der Täter auf Grund irriger rechtlicher Wertung an, er habe eine Urkunde fälschlich hergestellt, so liegt kein Versuch nach § 267 StGB, sondern ein Wahndelikt vor 235

J

Jude

- Ein gläubiger Jude, gegen den an einem hohen jüdischen Feiertag verhandelt wird, hat nicht das rechtliche Gehör, wenn er sich zur Sache erklären will, sich daran aber durch das jüdische Gesetz hindert sieht 123

Jugendgerichtsgesetz

- Die in § 42 Abs. 1 JGG für die örtliche Zuständigkeit geschaffenen weiteren Gerichtsstände kommen nicht nur hilfsweise in Betracht; sie sind vielmehr den anderen Gerichtsständen in §§ 7—11 StPO gleichgestellt 210
- Die Zuständigkeitsregelung des § 26 GVG (Befugnis der Staatsanwaltschaft Anklage entweder bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten oder bei den Jugendgerichten zu erheben) verstößt nicht gegen Art. 101 Abs. Nr. 1 S 2 GG 297
- § 26 Abs. 2 GVG schreibt nicht vor, stets Anklage bei den Jugendgerichten zu erheben; er besagt vielmehr nur, daß die Jugendgerichte mit Verfahren nicht befaßt werden sollen, in denen es an den dort genannten Voraussetzungen fehlt 297
- Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG ist nicht gegeben, wenn der Jugendliche auf Grund richterlich angeordneter Fürsorgeerziehung in einem Erziehungsheim untergebracht ist, da er sich „nicht auf freiem Fuße befindet“. Die Abgabe des Verfahrens ist zulässig, wenn der Angeklagte seinen Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hat, jedoch nicht, wenn dies vor Anklageerhebung geschehen ist (gegen BGH 3 ARs 18/54 vom 27. April 1954, NJW 1954, 1775). Auch ein Aufenthaltswechsel nach Anklageerhebung durch Verlegung des Fürsorgezöglings in ein anderes Erziehungsheim schließt die Abgabe nicht aus 209
- Im Bereich der örtlichen Zuständigkeit gibt es keine Verweisung des Verfahrens von einem Gericht an ein anderes, sondern nur die Übertragung durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 12 Abs. 2 StPO, außerdem die Abgabe des Verfahrens nach § 42 Abs. 3 JGG bei einem nachträglichen Aufenthaltswechsel des Beschuldigten 188
- Im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Übertragung nach § 12 Abs. 2 StPO oder durch Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG erst nach Beginn der auf rechtzeitigen Einspruch hin anberaumten Hauptverhandlung möglich 186
- Das Verfahren kann bei Verlegung des Fürsorgezöglings, die auf der Anordnung einer Fürsorgebehörde beruht, nach § 42 Abs. 3 JGG an das Gericht abgegeben werden, zu dessen Bezirk das neue Erziehungsheim gehört 214
- Das Verfahren gegen einen Jugendlichen kann bei erneutem Aufenthaltswechsel nach § 42 Abs. 3 JGG weiter abgegeben werden (Ergänzung zu BGHSt 10, 323, 325) 284

zu den Amtsgerichten, im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatsschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378

Gesetz

—Ungültigkeit wegen nicht genügender Bezeichnung und Begrenzung der verbotenen (oder gebotenen) Handlung, wegen nicht hinreichender Bestimmtheit der Strafe; Anwendung auf Rahmengesetz 191

—Nichtigkeit einer gesetzlichen Einzelbestimmung macht nicht ohne weiteres das ganze Gesetz ungültig 193

Grober Unfug § 360 Nr. 11 StGB

—Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Polizei (hier Herbeirufen eines Funkstreifenwagens) 242

—„Grob ungebührliche Handlung“ 244

—Unmittelbare Gefährdung des Publikums nicht erforderlich, wenn sich das grob ungebührliche Verhalten gegen Einrichtungen der Allgemeinheit (z. B. Polizei, Feuerwehr, Unfallstation) richtet . . . 248

Grundgesetz

—Zur Auslegung des Art. 19 . . . 113

—Die Zuständigkeitsregelung des § 26 GVG (Befugnis der Staatsanwaltschaft, Anklage entweder bei den Jugendgerichten oder den allgemein zuständigen Gerichten zu erheben) verstößt nicht gegen Art 101 Abs. 1 S 2 GG 297

—Die Strafgewalt der Finanzämter ist mit dem Grundgesetz Art 92 vereinbar (Lediglich Vorschaltung eines Verwaltungsverfahrens) 102

—Ein gläubiger Jude, gegen den an einem hohen jüdischen Feiertag

verhandelt wird, hat nicht das rechtliche Gehör, wenn er sich zur Sache erklären will, sich daran aber durch das jüdische Gesetz hindert sieht (Art. 103 GG) 123

—Begriff derselben Tat in Art 103 Abs. 3 GG. Ein Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem ist ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis 22

—Die Zuständigkeit des Staatsanwalts zum Erlaß eines Vorführungs- oder Haftbefehls nach § 30 DAG ist durch Art. 104 Abs. 2 GG nicht aufgehoben 97

—Die Art. 2, 104 GG regeln das Verhältnis der Einzelperson zur öffentlichen Gewalt, nicht das der Einzelpersonen untereinander. . . 198

H

Hauptverhandlung

a) Aussetzung, Unterbrechung

—Erklärt der neubestellte (§ 145 StPO) Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so entscheidet anders als bei § 429 d StPO das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen ist. Bei sachlich und rechtlich sehr schwierigen und umfangreichen Verfahren ist im allgemeinen die Aussetzung der Verhandlung geboten. Zeitpunkt der Erklärung des Verteidigers 337

b) Sachleitung § 238 StPO

—Eine Frage kann gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll. Unerläßlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist (auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen). Die

Zuständigkeit a) örtliche

- Im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Übertragung nach § 12 Abs. 2 StPO oder durch Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG erst nach Beginn der auf rechtzeitigen Einspruch hin anberaumten Hauptverhandlung möglich 186
- Im Bereich der örtlichen Zuständigkeit gibt es keine Verweisung des Verfahrens von einem Gericht an ein anderes, sondern nur die Übertragung durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 12 Abs. 2 StPO, im Jugendstrafverfahren außerdem die Abgabe des Verfahrens nach § 42 Abs. 3 JGG bei einem nachträglichen Aufenthaltswechsel des Beschuldigten 188
- Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG ist nicht gegeben, wenn der Jugendliche auf Grund richterlich angeordneter Fürsorgeerziehung in einem Erziehungsheim untergebracht ist, da er sich „nicht auf freiem Fuße befindet“. Die Abgabe des Verfahrens ist zulässig, wenn der Angeklagte seinen Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hat, jedoch nicht, wenn dies vor Anklageerhebung geschehen ist (gegen BGH 3 ARs 18/54 v. 27. April 1954, NJW 1954, 1775). Auch ein Aufenthaltswechsel nach Anklageerhebung durch Verlegung der Fürsorgezöglings in ein anderes Erziehungsheim schließt die Abgabe nicht aus 209
- Die in § 42 Abs. 1 JGG für die örtliche Zuständigkeit geschaffenen weiteren Gerichtsstände kommen nicht nur hilfsweise in Betracht; sie sind vielmehr den anderen Gerichtsständen in §§ 7—11 StPO gleichgestellt 210
- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts

zu den Amtsgerichten, im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatsschutzkammer.

Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen
378

b) Mehrfacher Gerichtsstand § 12 StPO

- Im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Übertragung nach § 12 Abs. 2 StPO oder durch Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG erst nach Beginn der auf rechtzeitigen Einspruch hin anberaumten Hauptverhandlung möglich 186
- Die Übertragung des Verfahrens nach § 12 Abs. 2 StPO setzt voraus, daß bei Eröffnung des Verfahrens das Gericht, dem das Verfahren übertragen werden soll, zuständig war (RGSt 45, 147; BGHSt 10, 391)..... 210
- Bei Verkehrsverfehlungen leichter Art wird es wegen des Gesichtspunktes der beschleunigten, wirkungsvollen Ahndung nur selten geboten sein, das Verfahren an ein anderes Gericht zu übertragen oder abzugeben. 190

c) sachliche

- Für die Verhandlung und Entscheidung über die allein vom erwachsenen Mitangeklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil eines Jugendschöffengerichts ist ohne Rücksicht auf § 41 Abs. 2 JGG die ordentliche Berufungsstrafkammer (§ 74 Abs. 2 GVG) zuständig. Die Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit des Strafgerichts als Verfahrensvoraussetzung von Amts wegen führt zur Aufhebung seines angefochtenen

- Urteils ohne Rücksicht darauf, ob es auf dem Zuständigkeitsmangel beruht und ob dieser gerügt ist. Der Angeklagte darf mit den ausschließbaren Mehrkosten nicht belastet werden 157
- Die Zuständigkeitsregelung des § 26 GVG (Befugnis der Staatsanwaltschaft Anklage entweder bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten oder bei den Jugendgerichten zu erheben) verstößt nicht gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG 297
- § 26 Abs. 2 GVG schreibt nicht vor, stets Anklage bei den Jugendgerichten zu erheben; er besagt vielmehr nur, daß die Jugendgerichte mit Verfahren nicht befaßt werden sollen, in denen es an diesen Voraussetzungen fehlt 297
- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten, im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatsschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378
- Die Staatsschutzkammer ist auch für die Aburteilung eines Verbrechens nach § 2 des Berliner Freiheitsschutzgesetzes vom 14. Juni 1951, GVBL 417, zuständig ... 378
- Die Sonderzuständigkeit nach § 74a GVG tritt zurück, wenn die in § 74a GVG erwähnten Straftaten zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (z. B. im Falle des § 234a StGB in Tateinheit mit § 211 StGB). 381
- Zustellung**
- Die nach § 182 ZPO vollzogene Mitteilung an den Beschuldigten über die Niederlegung einer gerichtlichen Strafverfügung ist eine rechtlich beachtliche Zustellung im Sinne des § 413 Abs. 5 i. V. m. § 409 Abs. 1 StPO. 182
- Zur öffentlichen Zustellung 182 ff

Bräutigam die Unwahrheit der Erzählungen der Braut erfahren hätte) 219

—Es muß eine bestimmte, erkennbare und verfolgbare, also lebende Person, verdächtigt sein 220

Aufklärungspflicht § 244 Abs. 2 StPO

—Der Richter ist verpflichtet, den Werdegang eines jugendlichen Zeugen zwecks Beurteilung der Glaubwürdigkeit lückenlos zu ermitteln, soweit hierfür bedeutsame Begebenheiten oder Ereignisse aus dem Werdegang des Zeugen behauptet werden oder sonstwie hervortreten 297

—Ein Zeuge ist trotz möglicher Vernehmung durch den Rechtshilferichter „unerreichbar“, wenn nach pflichtgemäßer Überzeugung des Tatgerichts nur sein Verhör vor dem erkennenden Gericht zur Erforschung der Wahrheit dienlich ist (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung) 300

—Die Einlassung eines Angeklagten darf nicht als unwiderlegbar der Entscheidung zugrunde gelegt werden, wenn bekannte Umstände erwarten lassen, daß sie durch einwandfreie Zeugenaussagen widerlegt werden kann 326

—Auswertung der Akten 327

Auslegung

—Maßgebend ist der Sinngehalt, wie er sich für den unbefangenen Betrachter aus dem Wortlaut des Gesetzes und dessen Sachzusammenhang ergibt 8

—Wenn der Gesetzgeber einen selten vorkommenden Fall übersehen hat (Entziehung der Fahrerlaubnis im Sicherungsverfahren) 93, 95

—Verfassungskonforme Auslegung ev. auch gegen die zweifelsfreie Absicht des Gesetzgebers (hier § 450 AbgO) 102, 114

—Nach Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift (Begriff der Amtsstellung in § 174 Nr. 2 StGB) 262

Ausschließung von Richtern (Ablehnung) §§ 22 ff StPO

—Zulässig bis zum Abschluß der Vernehmung des Angeklagten, auch wenn die Beweisaufnahme vorweggenommen war (gegen einen Teil des Schrifttums) ... 358

B

Beleidigung §§ 185 ff StGB

Beleidigung der jüdischen Mitbürger durch die Forderung auf Beseitigung alles Jüdischen aus dem Theaterleben 375, 378

—Beleidigungsfähigkeit der Gruppe der „jüdischen Staatsbürger“ 38

Berufung

—Für die Verhandlung und die Entscheidung über die allein vom erwachsenen Mitangeklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil eines Jugendschöffengerichts ist ohne Rücksicht auf § 41 Abs. 2 JGG die ordentliche Berufungskammer (§ 74 Abs. 2 GVG) zuständig 157

—Unzulässig ist die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters, durch das der Einspruch des Angeklagten gegen einen wegen einer Übertretung (hier § 9 prFFPG) ausschließlich auf Geldstrafe lautenden Strafbefehl oder eine gerichtliche Strafverfügung gleichen Inhalts deshalb verworfen wird, weil der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist; Wiedereinsetzungsmöglichkeit 289

—Wann kann trotz Einlegung der „Revision“ nachträglich zur Berufung übergegangen werden? Unterschiedliche Behandlung des umgekehrten Falls des Übergangs von der Berufung zur Revision . 388

Besatzungsrecht

—Wer durch einen gegenseitigen Vertrag gegen devisenrechtliche Vorschriften verstößt, begeht in

der Regel nur eine Zuwiderhandlung, selbst wenn Vertragsschluß, Leistung und Gegenleistung je für sich allein einen Devisenstraftatbestand erfüllen; Fassung des Urteilstenors 190, 197
 —Zur Frage der Gültigkeit der Mil-RegVO Nr. 1..... 192

Bestechung §§ 331 ff StGB

Bei einfacher Bestechlichkeit ist die Verfallklärung gegenüber dem Beamten auszusprechen, auch wenn er das Empfangene zurückgegeben hat; desgleichen, wenn ein zu Bestechungszwecken gewährtes Darlehen zurückgezahlt ist .. 328

Betrug §§ 263 ff StGB

Tateinheit zwischen Vergehen nach § 296 Abs 1 N 1 AktG, §§ 267, 263 StGB 383
 —Über den Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung (unwahre Angaben waren wenigstens mitbestimmend für die Darlehenshingabe) 14

Beweis

—Feststellungen des Revisionsgerichts im Wege des Freibeweises hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens (§ 261 StPO) 73

Beweisantrag §§ 219, 244 StPO

—Ein Zeuge ist trotz möglicher Vernehmung durch den Rechtshilferichter „unerreichbar“, wenn nach pflichtgemäßer Überzeugung des Tatgerichts nur ein Verhör vor dem erkennenden Gericht zur Erforschung der Wahrheit dienlich ist (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung) 300

Beweisaufnahme

—Durchführung der Beweisaufnahme und Feststellungen zur Schuld, obwohl bereits Verjährung eingetreten war und das Verfahren im Ergebnis deswegen eingestellt wurde 76, 80
 —Ein Sachverständiger, der durch Befragung eines Untersuchten außerhalb der Hauptverhandlung be-

lastende Tatsachen ermittelt hat, muß darüber in der Hauptverhandlung als **Z e u g e** gehört werden 1

Beweiswürdigung § 261 StPO

—Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, wenn ein Schöffe — auch ohne Veranlassung durch das Gericht — Einsicht in die Anklageschrift nimmt 73
 —Belastungstatsachen, die der Sachverständige durch Befragen des zu Untersuchenden (oder anderer Personen) außerhalb der Hauptverhandlung ermittelt hat, dürfen nur nach Vernehmung des Sachverständigen als **Z e u g e n** zur Überzeugungsbildung benutzt werden, auch wenn es sich um keine „zusätzlichen“ Tatsachen handelt (Fortbildung und Klarstellung von BGHSt 13, 1) . 250

D

Deutsches Auslieferungsgesetz

—Zuständigkeit des Staatsanwalts zum Erlaß eines Vorführungs- oder Haftbefehls nach § 30 DAG; Voraussetzungen des Haftbefehls. Eine Sicherheit, die zur Verschonung von Auslieferungshaft nach § 10 DAG geleistet war, haftet weiter 97

Devisenrecht

—Die Regelung der Devisenwirtschaft und des Außenhandels in der alten und neuen Fassung des MilRegG N 53 ist rechtsgültig 190
 —Wer durch einen gegenseitigen Ver-Vertrag gegen devisenrechtliche Vorschriften verstößt, begeht in der Regel nur **e i n e** Zuwiderhandlung, selbst wenn Vertragsschluß, Leistung und Gegenleistung je für sich allein einen Devisenstraftatbestand erfüllen; Fassung des Urteilstenors 190, 197

Diebstahl a) Allgemeines

- Hehlerei des Diebstahlsgelhilfen, Konkurrenzen 403
- Zeitpunkt der Vollendung .. 406
- Diebstahl unverzollter und unversteuerter ausländischer Zigaretten bei ausländischen Soldaten ist zugleich Abgabenhinterziehung 399
- b) einfacher Diebstahl § 242 StGB
- Wer ein Kraftfahrzeug von der Stelle wegnimmt, an der es steht, zur Fahrt benutzt, vorsätzlich an anderer Stelle stehen läßt und es dem Zufall überläßt, ob und wann der rechtmäßige Besitzer es zurückerlangt, geht über die bloße Benutzung hinaus und ist nach § 242, gegebenenfalls nach § 246 StGB strafbar 44
- c) schwerer Diebstahl § 243 StGB
- Schaufenster-Passagen gehören zur Straße i. S. des § 243 Abs. 1 Nr. 4; ihr gegenüber abgeschrankte Gebäudeteile wie Hausflure und Einfahrten dagegen nicht 12
- Ein Schlüssel, den der bisherige Mieter bei seinem Auszug ohne Wissen des Vermieters behält, ist vom Augenblick des Auszuges des Mieters an nicht mehr zur ordnungsmäßigen Eröffnung des vorher von ihm bewohnten Raumes i. S. des § 243 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt 15
- Der Kofferraum eines Volkswagens ist kein „umschlossener Raum“ i. S. des § 243 Abs 1 N 2 StGB; wird der Wagen erbrochen, um vom Wageninneren den Verschluß des Kofferraumes zu lösen, liegt daher kein Einbruchdiebstahl vor (aber ev. Transportdiebstahl nach Nr. 4) 81
- Wer in der Absicht einbricht oder einsteigt, vor allem Bargeld, aber auch andere brauchbare Gegenstände zu stehlen, ist nicht straflos, wenn er die weitere Ausführung des beabsichtigten Diebstahls aufgibt, weil er kein Bargeld findet (im Anschluß an RGSt 70, 1; BGHSt 4, 56) 156

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 248b StGB

- Wer ein Kraftfahrzeug von der Stelle wegnimmt, an der es steht, zur Fahrt benutzt, vorsätzlich an anderer Stelle stehen läßt und es dem Zufall überläßt, ob und wann der rechtmäßige Besitzer es zurückerlangt, geht über die bloße Benutzung hinaus und ist nach § 242, gegebenenfalls nach § 246 StGB strafbar 44

Dolmetscher § 186 GVG

- Möglichkeit nicht schriftlicher Verständigung mit einem stummen Angeklagten ohne Dolmetscher (Kopfnicken, Kopfschütteln); Begriff der Stummheit 366

E**Eidesdelikte a) Uneidliche Falschaussage § 153 StGB**

- Wird nur wegen uneidlich falscher Aussage verurteilt, weil sich nicht feststellen läßt, ob von zwei Aussagen die eidliche oder die uneidliche falsch ist (NJW 1957, 1886), so muß doch bei der Strafzumessung die eidliche Aussage als falsch unterstellt werden, wenn dies zu einer mildereren Bestrafung z.B. wegen Eidesnotstandes führt . 70
- b) Meineid § 154 StGB
- Wird nur wegen uneidlich falscher Aussage verurteilt, weil sich nicht feststellen läßt, ob von zwei Aussagen die eidliche oder die uneidliche falsch ist (NJW 1957, 1886), so muß doch bei der Strafzumessung die eidliche Aussage als falsch unterstellt werden, wenn dies zu einer mildereren Bestrafung z. B. wegen Eidesnotstandes führt .. 70
- Das Gericht ist nicht zuständig, im Offenbarungseidsverfahren dem Schuldner eine eidesstattliche Versicherung darüber abzunehmen, daß er gegen die Entscheidung,

- nahme darstellen z. B. unachtsames Betreten der Fahrbahn durch Erwachsene 173
- Das Verhalten verkehrsunge- wandter Personen braucht der Kraftfahrer nur zu beachten, wenn er sie als solche erkannt hat oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erkennen mußte oder besondere Umstände (etwa die Nähe einer Schule, eines Kinderspielplatzes oder eines Altersheimes oder die Verwendung eines Omnibusses zur Schülerbeförderung) für ihre Annäherung sprechen 176

Fahrrad

- Das vorsätzliche Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Fahrrads kann eine Sachbeschädigung sein 207

Fortgesetzte Handlung

- Bei Fortsetzungstaten umfaßt der Strafantrag auch die zeitlich nachfolgenden Einzelhandlungen; dies gilt auch, wenn die vor dem Strafantrag liegenden Einzelakte nicht strafbar sind. 364, 365, 366

Freiheitsberaubung § 239 StGB

- Eine im Rahmen der Familienpflege notwendig werdende zeitweilige Einschließung eines Geisteskranken kann als Selbsthilfemaßnahme ohne Anrufung des Gerichts zulässig sein (Der Fall liegt anders als in RGSt 62, 160) 197

- Die Art. 2, 104 GG regeln das Verhältnis der Einzelperson zur öffentlichen Gewalt, nicht das der Einzelpersonen untereinander 198

Fürsorgezögling

Ein auf gerichtliche Anordnung in einem Heim oder in einer Anstalt befindlicher Fürsorgezögling ist nicht „auf freiem Fuß“ 209

G

Gesamtstrafe §§ 74, 79 StGB; §§ 460 ff StPO

- Eine Gesamtstrafe aus mehreren Einzelzuchthausstrafen unter einem

Jahr, die nach §§ 44 Abs. 3, 21 StGB in Gefängnisstrafen umzuwandeln sind, kann nur auf Gefängnis lauten; eine Rückumwandlung in Zuchthaus findet nicht statt ... 146

Geschäftsverteilung §§ 62—70 GVG

- Der nach § 63 Abs. 1 GVG beschlossene Geschäftsverteilungsplan kann vor Beginn des Geschäftsjahres auch ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen geändert werden 53

- Bei den „großen“ Landgerichten kann die Nachwahl für ein aus dem Präsidium ausgeschiedenes gewähltes Mitglied jedenfalls dann unterbleiben, wenn sie aus Zeitmangel vor Beginn der nächsten unaufschiebbaren Präsidialsitzung nicht durchführbar ist 53

- Auch die Zuweisung eines Hilfsrichters an das Landgericht ist ein Richterwechsel nach § 63 Abs. 2 GVG 53

- Die Abberufung eines Hilfsrichters bewirkt, selbst wenn sie dem § 70 Abs. 2 GVG nicht entspricht, zumindest dessen dauernde tatsächliche Verhinderung i. S. des § 63 Abs. 2 GVG 53

- Das Präsidium ist ein selbständiger richterlicher Selbstverwaltungskörper, dessen freie Entschließung (§ 63 Abs. 2 GVG) durch etwa dem § 70 Abs. 2 GVG nicht entsprechende Abordnungsmaßnahmen der Justizverwaltung in ihrer Wirksamkeit nicht berührt wird ... 53

- Zur Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts, die nach § 64 Abs. 3 GVG drei Mitglieder des Präsidiums zu wählen berufen sind, gehören nur die auf Lebenszeit angestellten (planmäßigen) Richter des Landgerichts mit Ausnahme des Präsidenten und der Direktoren, nicht aber die dem Landgericht beigeordneten Hilfsrichter ... 262

- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche (vgl. BGHSt 13, 157) Zuständigkeit nur im Verhältnis des Landgerichts

- Vorlegung auch, wenn Zweifel bestehen, ob die Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts entgegensteht oder ob sie durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs überholt ist 133
- Keine Vorlegung, wenn ein Oberlandesgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgen will, ein anderes Oberlandesgericht aber ohne Vorlegung vom Bundesgerichtshof abgewichen ist (anders aber bei § 120 Abs. 3 GVG) . 149
- Vorlegung auch, obwohl die vorzulegende Rechtsfrage nur dann zu erörtern ist, wenn eine in tatsächlicher Hinsicht näher aufzuklärende Vorfrage bejaht wird 243
- Das Landgericht darf nicht dem Oberlandesgericht vorlegen, weil es von dessen Rechtsansicht oder der eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Verfahren des dennoch angerufenen Oberlandesgerichts 303
- Vorlage auch wenn ein Strafsenat eines Oberlandesgerichts von der Entscheidung eines Zivilsenats des Bundesgerichtshofs abweichen will 373
- Keine Vorlegung wegen abweichender Entscheidungen der Strafsenate anderer Oberlandesgerichte, wenn Oberlandesgericht sich der Entscheidung eines Zivilsenats des Bundesgerichtshofs anschließen will..... 373
- e) nach § 136 GVG
- Einer Anrufung des großen Senats bedarf es nicht wegen Entscheidungen eines Ferienstrafsenats und eines nicht mehr bestehenden Strafsenats 219

Vorsatz

- Die Frage, ob dann, wenn das Gesetz einen bestimmten Beweggrund zur Erfüllung des Tatbestandes fordert, dieser im Vordergrund des Bewußtseins stehen muß, läßt sich nicht für alle Strafvorschriften einheitlich entscheiden (hier §§ 257, 258, 174 StGB)..... 139

- Die rechtliche Bedeutung des Wortes „Absicht“ ist nicht immer dieselbe. Sie wechselt nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Strafgesetzes 221

Vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts § 338 Nr. 1 StPO

- Ist der dienstälteste Landgerichtsrat (hier vorübergehend durch Urlaub) verhindert, an der Beschlußfassung des Präsidiums über die Besetzung der Strafkammer nach § 63 GVG teilzunehmen, so wird ohne ihn beschlossen; es tritt weder ein anderes Gerichtsmitglied an seine Stelle, noch muß die Sitzung verlegt werden (Es wird offengelassen, wie es bei dauernder Verhinderung ist)..... 126
 - Wann kann die Abordnung eines Hilfsrichters widerrufen werden (§ 70 Abs 2 GVG)? 57
 - Zusammenfassung der Rechtsprechung über die Vertretung des Vorsitzenden bei Strafkammern, auswärtigen Strafkammern und beim Schwurgericht..... 266
 - Können Gerichtsassessoren Beisitzer im Schwurgericht sein? 266
- ### Vortäuschen einer Straftat § 145 d StGB
- Verhältnis zu § 360 Nr. 11 StGB (Grober Unfug)..... 249

W

Weingesetz

- Irrige Annahme „Trester seien frische Trauben“ i. S. des Weingesetzes ist Verbotsirrtum.... 138
- Sogenannter Nachdruck, der aus Trestern gewonnen und vergoren wird, ist kein Wein, sondern ein Fremdstoff, der nicht mit Wein oder mit der Hefe davon verschnitten werden darf (§§ 1, 4, 9). Irrtum über die Erlaubtheit 135
- Das Produkt der Früchte des Rebstocks ist nur solange „Saft aus frischen Trauben“ i. S. des § 1, als die Gesamtheit des aus der Traube gewonnenen Saftes zusammenbleibt 136

gewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll. Unerläßlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist (auch Hilfsstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen). Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozeßteilnehmer. Notwendiger Inhalt des eine Frage ablehnenden Beschlusses 252

—Das Verbot der Schlechterstellung gilt entgegen dem Wortlaut des § 358 Abs. 2 Satz 1 auch, wenn das frühere Urteil auf eine zuungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft gemäß § 301 StPO zugunsten des Angeklagten aufgehoben worden ist 41

Strafantrag § 61 StGB

—Der Strafantrag kann unter Umständen bereits vor Begehung der Tat gestellt werden 363

—Bei Fortsetzungstaten umfaßt der Strafantrag auch die zeitlich nachfolgenden Einzelhandlungen
364, 365, 366

Strafaussetzung zur Bewährung

§§ 23 ff StGB, 453 StPO

—§ 23 Abs. 3 Nr. 2 ist nur anwendbar, wenn das frühere Urteil, durch das dem Täter Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt wurde, vor Begehung der neuen Straftat rechtskräftig geworden ist. Die Vorschrift ist aber anzuwenden, wenn von zwei tateinheitlich begangenen Straftaten die eine vor und die andere nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils begonnen wurde, dessen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war ... 62, 63

—§ 453 StPO ist bei der Abgabe des Verfahrens gegen einen Jugendlichen nach § 42 Abs. 3 JGG nicht anwendbar 284

Strafbefehl §§ 407ff StPO

—Der Beschuldigte muß vor Erlaß

angehört werden (Art. 103 Abs. 1 GG) 184

—Im Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Übertragung nach § 12 Abs. 2 StPO oder durch Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG erst nach Beginn der auf rechtzeitigen Einspruch hin anberaumten Hauptverhandlung möglich 186

—Zulässig gegen Heranwachsenden, wenn mangels der Voraussetzungen des § 105 JGG das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist .. 187

—Die nach § 182 ZPO vollzogene Mitteilung an den Beschuldigten über die Niederlegung einer gerichtlichen Strafverfügung ist eine rechtlich beachtliche Zustellung im Sinne des § 413 Abs. 5 i. V. m. § 409 Abs. 1 StPO 182

—Unzulässig ist die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters, durch das der Einspruch des Angeklagten gegen einen wegen einer Übertretung (hier § 9 pr FFPG) ausschließlich auf Geldstrafe lautenden Strafbefehl oder eine gerichtliche Strafverfügung gleichen Inhalts deshalb verworfen wird, weil der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist. Wiedereinsetzungsmöglichkeit 289

—Wird auf einen verspätet eingelegten Einspruch gegen einen Strafbefehl versehentlich die Hauptverhandlung durchgeführt und durch Urteil auf Strafe erkannt, so ist dieses wegen der Rechtskraft des Strafbefehls auf Revision aufzuheben und der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten der Revision treffen auch in einem solchen Falle gemäß § 473 Abs. 1 StPO den Angeklagten 306

Strafen

a) Haupt- und Nebenstrafen

—Wertersatzstrafe ist Nebenstrafe
401

- durch die sein Widerspruch gegen die Pflicht zur Eidesleistung verworfen worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt habe 154, 155
- Offenbarungspflicht hinsichtlich unter Eigentumsvorbehalt gekaufter und zur Sicherung übereigneter Sachen (keine offensichtliche Wertlosigkeit der Anwartschaften auf Erwerb und Rückübereignung — gegen BGH GA 1958, 53). Anders nur bei offensichtlicher Wertlosigkeit der Sache selbst 345
- Offenbarungspflicht hinsichtlich unpfändbarer Gegenstände, der Aufrechnung unterliegender Forderungen, anfechtbarer Rechte, mit Pfandrechten überbelasteter Rechte, überschuldeter Grundstücke, z. Zt. nicht betreibbarer Forderungen, künftiger Ansprüche für noch nicht erbrachte Arbeitsleistungen und nicht absetzbarer Sachen . 349
- c) Eidesstattliche Versicherung
§ 156 StGB
- Das Gericht ist nicht zuständig, im Offenbarungseidsverfahren dem Schuldner eine eidesstattliche Versicherung darüber abzunehmen, daß er gegen die Entscheidung, durch die sein Widerspruch gegen die Pflicht zur Eidesleistung verworfen worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt habe 154
- Einstellung § 154 StPO**
- Die Wiederaufnahme des nach § 154 Abs. 2 StPO vom Gericht vorläufig eingestellten Verfahrens erfordert keinen Antrag der Staatsanwaltschaft 44
- Einziehung § 40 StGB**
- Auch wenn es nur zu Vorbereitungshandlungen nach § 49a StGB gekommen ist, können Gegenstände, die einem in strafbarer Weise Beteiligten gehören und die zur Begehung des geplanten Verbrechens bestimmt waren, eingezogen werden 311
- Bei strafloser Betätigung keine Einziehung, mag auch begrifflich ein Versuch vorliegen 313

Entschädigungsgesetze UHaft Entsch G

- Ein Angeklagter, gegen den das Verfahren infolge Verjährung nicht hätte eröffnet werden dürfen, ist für die Erstattung der notwendigen Auslagen dem wegen erwiesener Unschuld Freigesprochenen in der Regel gleichzustellen (etwaige Ausnahmen werden erörtert), für die Beurteilung nach § 2 UHaftEntsch G sind aber die Feststellungen des Urteils zur Schuld zugrunde zu legen (Ergänzung zu BGHSt 11, 383) 75

Ermessen

- Umfang des nachprüfbaren pflichtgemäßen Ermessens (hier Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung) 343

F

Fahrlässigkeit (Kraftfahrer)

- Vertrauensgrundsatz. Der Kraftfahrer ist regelmäßig nicht verpflichtet, seine Fahrweise darauf einzustellen, daß hinter einem in Gegenrichtung haltenden oder gerade anfährenden Omnibus hervor Fußgänger unachtsam die Fahrbahn zu überqueren suchen (anders gegebenenfalls bei Straßenbahnen). Er braucht sich grundsätzlich nur darauf einzurichten, daß Fußgänger hinter einem solchen Omnibus lediglich einige Schritte unachtsam in die Fahrbahn treten, um sich einen Überblick über den Verkehr zu verschaffen (Änderung der bisherigen Rechtsprechung) 169
- Vertrauensgrundsatz. Zu den Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz gehören Verkehrswidrigkeiten, die so häufig begangen werden, daß ein gewissenhafter Fahrer verständigerweise mit ihnen rechnen muß, nicht dagegen solche, die infolge zunehmender Verkehrserziehung erfahrungsgemäß nur noch eine Aus-

Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378

Verjährung

- Durchführung der Beweisaufnahme und Feststellungen zur Schuld, obwohl bereits Verjährung eingetreten war und das Verfahren im Ergebnis deswegen eingestellt wurde 76, 80
- Die Verjährung ist vom Rechtsmittelgericht auch dann zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte nur wegen der Kosten das Rechtsmittel eingelegt hat ... 128
- Für die Frage, ob Verjährung eingetreten ist, kommt es nicht auf den Tatbestand an, wegen dessen zunächst verfolgt wurde, sondern auf den in der Hauptverhandlung festgestellten (Eröffnung wegen fahrlässiger Tötung, Feststellung lediglich einer Übertretung). 129

Vernehmung

- Eine Frage kann gemäß § 241 Abs 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll. Unerlässlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist (auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen). Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozeßbeteiligten. Notwendiger Inhalt des eine Frage ablehnenden Beschlusses 252
- Beeinträchtigung der Willensfreiheit durch Übermüdung (Vernommener hatte vor Geständnis 30 Stunden keine Gelegenheit zum Schlafen) 60

Verschleppung § 234a StGB

- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten, im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378

Versuch §§ 43ff StGB

a) Allgemeines

- Nimmt der Täter auf Grund irriger rechtlicher Wertung an, er habe eine Urkunde fälschlich hergestellt, so liegt kein Versuch nach § 267 StGB, sondern ein Wahndelikt vor 235

b) Rücktritt

- Wer in der Absicht einbricht oder einsteigt, vor allem Bargeld, aber auch andere brauchbare Gegenstände zu stehlen, ist nicht straflos, wenn er die weitere Ausführung des beabsichtigten Diebstahls aufgibt, weil er kein Bargeld findet (im Anschluß an RGSt 70, 1; BGHSt 4, 56) 156

Verteidiger

- Beantragt der Verteidiger bei Überleitung des Sicherungsverfahrens in das ordentliche Verfahren (§ 429 d StPO), die Hauptverhandlung für einen bestimmten Zeitraum zu unterbrechen, weil er nicht genügend vorbereitet sei, so muß das Gericht entweder die Hauptverhandlung für mindestens den beantragten Zeitraum unterbrechen oder sie aussetzen 121
- Eine Frage kann gemäß § 241 Abs 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll.

c) Kosten und Auslagen

- Die Kosten des selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 86 Abs. 4 StGB trägt die Bundeskasse. Die Beteiligten haben ihre Auslagen selbst zu tragen 32
- Das nur mit der Auslagenentscheidung (§ 467 Abs. 2 StPO) befaßte Berufungsgericht darf über die Tatfrage keine neuen Beweise erheben. Es hat vielmehr insoweit die Entscheidung nur an Hand der Urteilsgründe des Erstrichters nachzuprüfen 149
- Der Angeklagte darf mit den ausscheidbaren Mehrkosten nicht belastet werden, wenn ein Urteil wegen sachlicher Unzuständigkeit aufgehoben wird 162
- Kostenlast des Angeklagten, wenn trotz verspäteten Einspruchs gegen Strafverfügung (Strafbefehl) die Hauptverhandlung durchgeführt, durch Urteil auf Strafe erkannt, dieses Urteil auf Revision aufgehoben und der Einspruch als unzulässig verworfen wird 306

V

Verbotene Vereinigungen §§ 128 / 129c StGB

- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten; im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378

Verfahrensgrundsätze

Strafverfahren dürfen nicht verzögerlich behandelt und in die Länge gezogen werden 274

Verfahrensvoraussetzungen,**—hindernisse**

- Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG) ist ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis .. 22
- Die Verjährung ist vom Rechtsmittelgericht auch dann zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte nur wegen der Kosten das Rechtsmittel eingelegt hat 128
- Auch das Revisionsgericht kann das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses außerhalb einer Hauptverhandlung durch Beschluß nach § 206a StPO einstellen 129
- Der Mangel der sachlichen Zuständigkeit als Verfahrensvoraussetzung führt zur Aufhebung seines angefochtenen Urteils ohne Rücksicht darauf, ob es auf dem Zuständigkeitsmangel beruht und ob dieser gerügt ist. Der Angeklagte darf mit den ausscheidbaren Mehrkosten nicht belastet werden 157
- Rechtskraft 183
- In der Regel ist bei Bestehen eines Verfahrenshindernisses das Verfahren einzustellen. Wird aber auf einen verspätet eingelegten Einspruch gegen eine Strafverfügung (Strafbefehl) versehentlich eine Hauptverhandlung durchgeführt und durch Urteil auf Strafe erkannt, so ist dieses wegen der Rechtskraft der Strafverfügung (des Strafbefehls) auf Revision aufzuheben und der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Kostenlast des Angeklagten 306
- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche Zuständigkeit (vgl. BGHSt 13, 157) nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten; im übrigen Regelung der örtlichen

- Urkundencharakter von Inventurlisten (Aussteller ist der dafür Verantwortliche, Erkennbarkeit des Ausstellers bei fehlender Unterschrift). Nachträgliche Änderung. Beweisbestimmung für innergesellschaftlichen Rechtsverkehr (hier einer AG) genügt. 383
- Tateinheit zwischen Vergehen nach §§ 267, 263 StGB, § 296 Abs. 1 N 1 AktG 383

Ursächlicher Zusammenhang

- Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen vorzeitiger Geburt infolge Abtreibungsversuch und dem Tod des vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes infolge pflichtwidrigen Erstickenlassens

24

Urteil a) Einstellung § 260 Abs. 3 StPO

- Wird auf einen verspätet eingelegten Einspruch gegen eine Strafverfügung (Strafbefehl) versehentlich die Hauptverhandlung durchgeführt und durch Urteil auf Strafe erkannt, so ist dieses wegen der Rechtskraft der Strafverfügung (des Strafbefehls) auf Revision aufzuheben und der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten der Revision treffen auch in einem solchen Falle gemäß § 473 Abs. 1 StPO den Angeklagten

306

- b) Feststellungen
- Belastungstatsachen, die der Sachverständige durch Befragen des zu Untersuchenden (oder anderer Personen) außerhalb der Hauptverhandlung ermittelt hat, dürfen nur nach Vernehmung des Sachverständigen als Zeugen zur Überzeugungsbildung benutzt werden, auch wenn es sich um keine „zusätzlichen“ Tatsachen handelt

1,250

c) Wahlfeststellung

- Die Strafe muß dem Gesetz entnommen werden, das die mildeste Strafe zuläßt. Die Frage nach demselben ist nicht durch abstrakten Vergleich der Strafrahmen zu ent-

scheiden, vielmehr kommt es darauf an, auf welche Strafe im gegebenen Fall zu erkennen wäre

- d) Freisprechung
- Ein Angeklagter, gegen den das Verfahren infolge Verjährung nicht hätte eröffnet werden dürfen, ist für die Erstattung der notwendigen Auslagen dem wegen erwiesener Unschuld Freigesprochenen in der Regel gleichzustellen (etwaige Ausnahmen werden erörtert); für die Beurteilung nach § 2 UHaft EntschG sind aber die Feststellungen des Urteils zur Schuld des Angeklagten zugrunde zu legen (Ergänzung zu BGHSt 11, 383)

75

- Das nur mit der Auslagenentscheidung (§ 467 Abs. 2 StPO) befaßte Berufungsgericht darf über die Tatfrage keine neuen Beweise erheben. Es hat vielmehr insoweit die Entscheidung nur an Hand der Urteilsgründe des Erstrichters nachzuprüfen

149

- Legt der Eröffnungsbeschluß zwei selbständige Straftaten der fahrlässigen Tötung und der Volltrunkenheit (Verkehrsunfallflucht als sog. Rauschtat) zur Last, kommt aber das Gericht zu dem Ergebnis, daß einerseits der Angeklagte schon im Zeitpunkt der „fahrlässigen Tötung“ zurechnungsunfähig war, daß andererseits „Verkehrsunfallflucht“ nicht vorliegt, so ist mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 330a StGB (i. V. m. § 222) der Eröffnungsbeschluß erschöpft; für einen zusätzlichen Freispruch ist kein Raum

223

- Statt eines gebotenen Freispruchs darf nicht Einstellung auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes erfolgen. Ausnahme, wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, daß eine Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke weiterer Ermittlungen noch Beweise für die Schuld des Angeklagten erwarten läßt (im Anschluß an RGSt 70, 193)

268

- Das geschäftsführende Vorstandsmitglied einer juristischen Person hat die dieser übertragenen Treupflichten 331
 - b) Mißbrauch
- Verkäufer gibt Waren aus dem Bestand des Geschäftsherrn in dessen Namen und für dessen Rechnung unter dem festgesetzten Preis ab 316
 - c) Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen
- Einkassieren, Verwalten und Abliefern von Geld ist Wahrnehmen fremder Vermögensinteressen 318
- Unzucht** a) Allgemeines
 - Die innere Tatseite der unzüchtigen Handlung wird nicht dadurch begründet, daß der Täter bei seinem Tun wollüstige Gedanken gehabt oder Sinneslust empfunden hat, sondern nur dadurch, daß diese bewußterweise für ihn Antrieb seines Handelns waren 142
 - b) Unzucht mit Abhängigen § 174 StGB
 - Zuständigkeit der Jugendkammer, auch wenn die Verletzten über 18 Jahre alt sind 53
 - Aus Wollust handelt, wer ein ihm anvertrautes, auf sein Verlangen entkleidetes Mädchen auspeitscht, wenn dabei außer dem im Vordergrund stehenden Erziehungszweck ein geschlechtlicher Antrieb mitwirkt 138
 - Der Täterkreis der ersten Alternative des § 174 Nr. 2 StGB (Ausnutzung einer Amtsstellung) ist auf Beamte im Sinne des § 359 StGB beschränkt (Klarstellung zu BGHSt 8,25) 261
 - Ein Schulleiter, der mit einer 17 Jahre alten Schülerin unzüchtige Handlungen vornimmt, ist auch dann nach § 174 Nr. 1 StGB strafbar, wenn die Schülerin in voller Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der Geschlechtshandlungen unzüchtigen Handlungen zustimmt. Darlegung von Ausnahmen (Anstoß geht von der Minderjährigen aus; Zustimmung der Minderjährigen) 352
 - c) Unzucht mit Männern § 175a StGB
 - Nicht mehr verführbar, weil schon von sich aus zur Unzucht bereit, ist der Jugendliche, wenn es auch ohne den Einfluß des erwachsenen Partners zu den Handlungen mit diesem gekommen wäre. Es genügt aber nicht, daß der Jugendliche bereits mit gleichaltrigen Kameraden gleichgeschlechtlichen Verkehr hatte, auch nicht, daß er dem Einfluß des Erwachsenen keinen Widerstand geleistet hat 228
 - d) Unzüchtige Abbildungen § 184 StGB
 - Wer in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen Präservative feilhält, ist nach § 184 Abs. 3 strafbar (offengelassen für Bedürfnisanstalten) 16
 - Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften kann auch bestraft werden, wer Schriften nur an Mitglieder einer „Gesellschaft“ verkauft und verleiht 257
 - Begriff der Verbreitung (Personenkreis, vertrauliche Zuleitung). 258
 - Urkundenfälschung § 267 StGB**
 - a) Begriff der Urkunde
 - Bezugskarten (Stammkarten und Bezugsabschnitte) der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte 235
 - b) Fälschung § 267 StGB
 - Bei irriger Annahme, es handle sich um eine — gefälschte — Urkunde, liegt kein strafbarer Versuch, sondern ein Wahndelikt vor (gegen BGHSt 7, 53) 235
 - Eine Urkunde muß den Aussteller erkennen lassen und Beweisbestimmung haben; die Beweisbestimmung von unausgefüllten Bezugskarten kann nicht dadurch ersetzt werden, daß Kantinen sie längere Zeit entgegen den Weisungen der ausgebenden Behörde annehmen 239

U

Unlauterer Wettbewerb, Gesetz gegen — v. 7. Juni 1909

—Hat ein technischer Zeichner seine in der Erinnerung haftende Kenntnis von Berufsgeheimnissen durch das systematische unredliche Sammeln von betriebsgeheimen Unterlagen gefestigt und vertieft, so verstößt er auch dann gegen § 17 Abs. 2 UWG, wenn er seine Kenntnis aus Eigennutz unbefugt verwertet, ohne sich bei der Verwertung der gesammelten Unterlagen unmittelbar zu bedienen; Umfang 333

Unmittelbarkeit, Grundsatz der —

—Ein Sachverständiger, der durch Befragung eines Untersuchten außerhalb der Hauptverhandlung belastende Tatsachen ermittelt hat, muß darüber in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört werden 1

Unterlassene Hilfeleistung § 330 c StGB

—Untätigkeit angesichts des Selbstmords eines anderen kann als unterlassene Hilfeleistung verfolgt werden (im Anschluß an BGHSt 6, 147, 154, 155). Der Unglücksfall und damit die Pflicht zur Hilfeleistung treten ein, sobald sich ein Lebensmüder in erkannter Selbsttötungsabsicht in unmittelbare Lebensgefahr begibt, auch bei Verzicht des Hilfsbedürftigen auf Rettung 162

Unterlassungsdelikte

—Als Täter einer Tötung — hier Selbstmord — auf Verlangen durch Unterlassen kann nur bestraft werden, wer das zum Tode führende, von dem Lebensmüden selbständig herbeigeführte Geschehen beherrschen wollte. Dieser Täterwille kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein der Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem Eingreifen

nicht besitzt (Bedenken gegen BGHSt 2, 150) 162

Unterschlagung § 246 StGB

—Wer in Kenntnis des Sachverhalts ein bereits gestohlenen und vom Dieb aufgegebenes Kraftfahrzeug an sich bringt, um es zu benutzen und an beliebiger Stelle stehen zu lassen, begeht eine Unterschlagung 43

Untersuchung § 81 c StPO

—Die Untersuchung von Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit ist nur mit ihrer Einwilligung zulässig; eine Belehrung hierüber ist aber nur bei Zeugen erforderlich, die ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO haben. Heilung eines etwaigen Prozeßverstoßes 394

Untreue § 266 StGB

a) Treubruch

—Ein Gerichtsvollzieher begeht Untreue, wenn er Zeitungsrabatte für die Versteigerungsanzeigen pflichtwidrig für sich behält, anstatt sie bei der Berechnung der Zwangsvollstreckungskosten abzusetzen (im Ergebnis wie RGSt 65, 277 zu § 266 StGB aF) 274

—Der Grad der Selbständigkeit, der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und der Verantwortlichkeit des Verpflichteten, die Dauer, der Umfang und die Art seiner Tätigkeit sind für den Treubruchtatbestand nur Beweisanzeichen (wie RGSt 69, 279). Der Verwalter eines Fahrkartenschalters der Eisenbahn, der die Tageseinnahmen täglich an die Sammelkasse abzuliefern hat, macht sich, wenn er Geld aus der Schalterkasse für eigene Zwecke entnimmt, der Untreue schuldig 315

—Untreue von selbständigen Firmenangestellten gegenüber Treugebern der Firma 330

—Ist ein Strohmann formeller Firmeninhaber, so entstehen die Treupflichten bei dem wahren Firmeninhaber 331

I. SACHVERZEICHNIS

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A

Abgabenordnung

- § 396 (Steuerhinterziehung)
Diebstahl unverzollter und unverteuerter ausländischer Zigaretten bei ausländischen Soldaten ist zugleich Abgabenhinterziehung 399
- § 401 (Wertersatz)
Wertersatzstrafe ist Nebenstrafe, sie kann geringer als 5 DM sein; in diesem Falle darf keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden (kein Widerspruch zu BGHSt 4, 332; dort handelt es sich um eine Hauptstrafe) 399
- Auf jede Wertersatzstrafe ist gesondert zu erkennen 401
- § 421 (Verwaltungsstrafverfahren)
Die Strafgewalt der Finanzämter ist mit dem Grundgesetz und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar 102
- § 447 (Strafbescheid des Finanzamts) Die Strafgewalt der Finanzämter ist mit dem Grundgesetz und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar 102
- § 450 (Beschwerde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung) Die Einlegung der Beschwerde bei der Oberfinanzdirektion schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur gegen den Strafbescheid des Finanzamts, nicht auch gegen den — bevorstehenden — Beschwerdebescheid der Oberfinanzdirektion aus 102, 113

- § 452 (Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion) Gegen den Beschwerdebescheid ist der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht auch dann zulässig, wenn der Bescheid keinen neuen Beschwerdegrund enthält 102
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß entsprechend § 450 Abs. 1 binnen 1 Woche gestellt werden 102

Abtreibung § 218 StGB

- Versuchte Abtreibung und Tötung des dadurch vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes sind nicht dieselbe Tat i. S. des § 265 StPO 21
- Tatmehrheit zwischen Abtreibungshandlungen und der Tötung des dadurch vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes .. 21

Aktiengesetz

- Tateinheit zwischen Vergehen nach § 296 Abs 1 N 1 AktG, §§ 267, 263 StGB 383

Angeklagter, stummer § 186 GVG

- Möglichkeit nicht schriftlicher Verständigung ohne Dolmetscher (Kopfnicken, Kopfschütteln) 366

Anschuldigung, falsche § 164 f StGB

- Absicht ist nicht gleichbedeutend mit dem Beweggrund des Handelns. Es genügt vielmehr, daß der Täter ein behördliches Verfahren gegen den Verdächtigen herbeiführen will, mag er dabei auch einen anderen Endzweck verfolgen (Zwangslage, weil sonst der

Beteiligten gehören und die zur Begehung des geplanten Verbrechens bestimmt waren, eingezogen werden 311

c) Täter

—Als Täter einer Tötung — hier Selbstmord — auf Verlangen durch Unterlassen kann nur bestraft werden, wer das zum Tode führende, von dem Lebensmüden selbständig herbeigeführte Geschehen beherrschen wollte. Dieser Täterwille kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein der Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem Eingreifen nicht besitzt (Bedenken gegen BGHSt 2, 150) 162

—Täterwille ist der Wille, das Tatgeschehen zu beherrschen .. 166

Tötungsdelikte §§ 211 ff StGB

a) Allgemeines

—Tatmehrheit zwischen Abtreibungshandlungen und der Tötung des dadurch vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes .. 21

—Als Täter einer Tötung — hier Selbstmord — auf Verlangen durch Unterlassen kann nur bestraft werden, wer das zum Tode führende, von dem Lebensmüden selbständig herbeigeführte Geschehen beherrschen wollte. Dieser Täterwille kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein der Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem Eingreifen nicht besitzt (Bedenken gegen BGHSt 2, 150) 162

b) Mord § 211 StGB

—Das Rechtsmittel des Nebenklägers gegen ein Urteil, durch das der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugs verurteilt ist, umfaßt den Schuldspruch, wenn auch hinterlistiger Überfall oder lebensgefährdende Behandlung in Betracht kommen. Die Verurteilung wegen versuchten Mords

kann der Nebenkläger nicht erstreben. Nach Zurückverweisung kann aber Verurteilung wegen versuchten Mords erfolgen 143

c) Tötung auf Verlangen § 216 StGB

—Als Täter einer Tötung — hier Selbstmord — auf Verlangen durch Unterlassen kann nur bestraft werden, wer das zum Tode führende von dem Lebensmüden selbständig herbeigeführte Geschehen beherrschen wollte. Dieser Täterwille kann jedenfalls dann nicht durch das Bewußtsein der Rechtspflicht zum Handeln ersetzt werden, wenn der Unterlassende die Möglichkeit zu einem Eingreifen nicht besitzt (Bedenken gegen BGHSt 2, 150) 162

d) Fahrlässige Tötung § 222 StGB

—Ein Unterlassen, das sich als vorsätzliche — wenn auch als solche nicht strafbare — verlangte Beihilfe zur Selbsttötung eines andern darstellt, kann nicht als fahrlässige Tötung strafbar sein 162

Transportgefährdung §§ 315f StGB

—Nahes Heranfahren an einen unbeschränkten Bahnübergang mit un- verminderter Geschwindigkeit als Beeinträchtigung der Sicherheit des Bahnbetriebes; Herbeiführung einer Gemeingefahr durch vermeintlich in Aussicht stehenden Zusammenstoß (Halt 75 m vor Zug). Es genügt, daß sich die Wirkung der Eingriffe auf der Fahrbahn äußert, sie brauchen nicht auf dieser vorgenommen zu werden 66

—Eine Gemeingefahr liegt vor, wenn der Eintritt eines Schadens bei vorausschauender Betrachtung wahrscheinlicher war als sein Ausbleiben 66

Truppenzollgesetz

—Diebstahl unverzollter und un- steuerter ausländischer Zigaretten bei ausländischen Soldaten ist zu- gleich Abgabenhinterziehung 399

- Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozeßbeteiligten. Notwendiger Inhalt des eine Frage ablehnenden Beschlusses 252
- c) Angeklagter. Rechtliches Gehör
- Nachweis der Erteilung des letzten Wortes 59
 - Ein gläubiger Jude, gegen den an einem hohen jüdischen Feiertag verhandelt wird, hat nicht das rechtliche Gehör, wenn er sich zur Sache erklären will, sich daran aber durch das jüdische Gesetz hindert sieht 123
- Begriff „stumm“. Möglichkeit nicht schriftlicher Verständigung ohne Dolmetscher (Kopfnicken, Kopfschütteln) 366
- d) Hinweis § 265 StPO
- Mindestanforderungen, (entsprechend einem Eröffnungsbeschluß). Bei Zweifel ist Hinweis auf die Tatsachen erforderlich, in denen möglicherweise die gesetzlichen Merkmale des neuen Tatbestandes gesehen werden können (hier Sachhehlerei oder Begünstigung) .. 320
- e) Sitzungsniederschrift §§ 274 ff StPO Protokollvermerke sind auslegungsfähig; spätere Äußerungen des Vorsitzenden und des Protokollführers haben aber außer Betracht zu bleiben 53, 59
- Hehlerei §§ 258 ff StGB**
- Hehlerei des Diebstahlgehilfen, Konkurrenzen 403
- Hochverrat und Staatsgefährdung §§ 80 ff StGB**
- a) Allgemeines
- Die im § 74a GVG geschaffene Zuständigkeit ist eine sachliche (vgl BGHSt 13, 157) Zuständigkeit nur im Verhältnis des Landgerichts zu den Amtsgerichten, im übrigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer Landgerichte untereinander und eine geschäftsordnungsmäßige (funktionelle) Zuständigkeit im Verhältnis mehrerer großer Strafkammern zu der an demselben Landgericht bestehenden Staatsschutzkammer. Hat eine Strafkammer entschieden, so ist deren Zuständigkeit daher nicht von Amts wegen zu prüfen 378
 - Die Sonderzuständigkeit nach § 74a GVG tritt zurück, wenn die in § 74a GVG erwähnten Straftaten zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (z. B. im Falle des § 234a StGB in Tateinheit mit § 211 StGB). 381
- b) Einziehung § 86 StGB
- Einziehung nach § 86 ist Sicherungsmaßnahme und daher zulässig, auch wenn Verfasser und Drucker nicht verfolgt werden können. Zum Begriff der „mit Strafe bedrohten Handlung“ in § 86 StGB 32
 - Die Kosten des selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 86 Abs 4 trägt die Bundeskasse. Die Beteiligten haben ihre Auslagen selbst zu tragen 32
- c) Staatsgefährdende Schriften § 93 StGB
- Eine Schrift, die fordert, daß kein Jude auf irgendeinem maßgebenden Posten sitzen dürfe, ist wegen rassistischer Diskriminierung verfassungsfreundlich und beleidigend 32
 - Maßgebend für die Erfüllung des äußeren Tatbestandes ist der Inhalt der Schrift, wie ihn ein verständiger Durchschnittsleser verstehen muß; Erläuterungen des Verfassers haben nur Bedeutung, wenn sie in oder mit der Schrift zum Ausdruck kommen 34
 - „Schrift“ im Sinne des § 93 StGB ist eine Gedankenäußerung durch Buchstaben, Bilder oder Zeichen, die zur Vervielfältigung oder anderweitigen Verbreitung bestimmt ist. Wer nur an und für einen einzelnen Empfänger schreibt, stellt keine „Schrift“ her 375
 - Was sind staatsgefährdende Bestrebungen? 377

- b) Zuchthaus
 —Eine Gesamtstrafe aus mehreren Einzelzuchthausstrafen unter einem Jahr, die nach §§ 44 Abs. 3, 21 StGB in Gefängnisstrafen umzuwandeln sind, kann nur auf Gefängnis lauten; eine Rückumwandlung in Zuchthaus findet nicht statt . 146
- c) Gefängnis
 —Eine Gesamtstrafe aus mehreren Einzelzuchthausstrafen unter einem Jahr, die nach §§ 44 Abs. 3, 21 StGB in Gefängnisstrafen umzuwandeln sind, kann nur auf Gefängnis lauten; eine Rückumwandlung in Zuchthaus findet nicht statt 146
- d) Vermögensstrafen §§ 27 ff, 78 StGB
 —Wertersatzstrafe ist Nebenstrafe, sie kann geringer als 5 DM sein; in diesem Falle darf keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden (kein Widerspruch zu BGHSt 4, 332; dort handelt es sich um eine Hauptstrafe)..... 399
 —Auf jede Wertersatzstrafe ist gesondert zu erkennen 401
 —Keine Stundung oder Bewilligung von Teilzahlung nach § 28 StGB, wenn der Verurteilte nicht bezahlen kann 356
- e) Ersatzfreiheitsstrafe § 29 StGB
 —Änderung des Umrechnungsmaßstabes ist nur dann eine verbotene Schlechterstellung (§ 358 Abs. 2 StPO), wenn die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe größer ist als im ersten Urteil 356
 —Für Wertersatzstrafen unter 5 DM darf keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden 399
 —Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe 403
- Straffreiheit** a) Allgemeines
 —Statt eines gebotenen Freispruchs darf nicht Einstellung auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes erfolgen (Ausnahme, wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, daß eine Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke weiterer Ermittlungen noch Beweise für die Schuld des Angeklagten erwarten läßt; s RGSt 70, 193) 268
- b) Straffreiheitsgesetz 1954
 —Begriff der Stellung des Täters in § 6 268
- Strafzumessung**
 —Gründe für Versagung mildernder Umstände 146
- Strafverfügung** s Strafbefehl
- Straßenverkehrsbeeinträchtigung**
 §§ 315 a, 316 StGB
 Kraftradfahrer sind schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3‰ unbedingt fahruntüchtig 83,278
 —Ein Kraftfahrer ist fahruntüchtig, wenn er infolge Herabsetzung seiner Gesamtleistungsfähigkeit nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (hier ermüdeter Motorradfahrer mit Blutalkoholgehalt zwischen 1 und 1,3‰) 83
 —Wer von der Standspur einer Autobahn auf deren rechte Fahrbahn und anschließend auf die Überholbahn fährt, ohne den nachfolgenden Verkehr zu beachten, verletzt dessen „Vorfahrt“ 128
 —Ein Vorfahrtsfall liegt auch vor bei Einordnung in den fließenden Verkehr von einem Parkplatz aus 134
- Straßenverkehrsgesetz**
 —Wer hinter einem Kraftfahrzeug ein anderes betriebsfähiges Fahrzeug mitführt, das weder durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen noch mit einem roten Kennzeichen versehen ist, macht sich einer Übertretung der §§ 18 Abs. 1, 71 Straßenverkehrszulassungsordnung, nicht aber eines Vergehens nach § 26 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz schuldig 178
 —Überläßt der Halter einer anderen Person eine Verrichtung, die für den Bewegungsvorgang von mitentscheidender Bedeutung ist, wie

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§ 46ff, 412 StPO

- Wiedereinsetzung bei Verwerfungsurteilen (hier bei Ausbleiben des Angeklagten im Fall des § 412 StPO) 293

Z**Zeuge §§ 48ff StPO**

- Ein Sachverständiger, der durch Befragung eines Untersuchten außerhalb der Hauptverhandlung belastende Tatsachen ermittelt hat, muß darüber in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört werden 1
- Sogen. Befundtatsachen kann der Sachverständige verwerten, ohne dadurch zum — sachverständigen — Zeugen zu werden 252
- Eine Frage kann gemäß § 241 Abs 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll. Unerlässlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist (auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen). Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozeßbeteiligten. Notwendiger Inhalt des eine Frage ablehnenden Beschlusses 252
- Der Richter ist verpflichtet, den Werdegang eines jugendlichen Zeugen zwecks Beurteilung der Glaubwürdigkeit lückenlos zu ermitteln, soweit hierfür bedeutsame Begebenheiten oder Ereignisse aus dem Werdegang des Zeugen behauptet werden oder sonstige hervortreten 297
- Ein Zeuge ist trotz möglicher Vernehmung durch den Rechtshilferichter „unerreichbar“, wenn nach pflichtgemäßer Überzeugung des Tatgerichts nur sein Verhör vor dem erkennenden Gericht zur Erforschung der Wahrheit dien-

lich ist (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung) 300

Zeugnisverweigerung §§ 52, 252 StPO

- Tatsachen, die ein Sachverständiger außerhalb der Hauptverhandlung durch Befragung eines von ihm Untersuchten ermittelt hat, dürfen nicht verwertet werden, wenn der Untersuchte in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert (kein Widerspruch zu BGHSt 11, 97) 1
 - Verweigert ein bereits von einem Richter (hier in früherer Hauptverhandlung) vernommener Zeuge das Zeugnis, so darf nur der Richter (bei Vernehmung durch Kollegialgericht auch ein Laienrichter) als Zeuge vernommen werden, nicht etwa der Protokollführer oder sonstige anwesend gewesenen Personen 394
 - Soll ein Zeugnisverweigerungsberechtigter von einem Sachverständigen auf seine Glaubwürdigkeit untersucht werden, muß er über das Recht belehrt werden, diese Untersuchung zu verweigern. 394
 - Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung setzt das Verständnis der Zeugen hierüber voraus (gegen RGSt 4, 398); davon muß auch der erkennende Richter überzeugt sein 397
 - Untersuchung von Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit ist nur mit ihrer Einwilligung zulässig 398
- Zollgesetz**
- Diebstahl unverzollter und unverteuerter ausländischer Zigaretten bei ausländischen Soldaten ist zugleich Abgabenhinterziehung. 399
- Zueignung**
- Zur Zueignung gehört nicht, daß der Täter die Sache dauernd für sich behalten will. An der Zueignungsabsicht ändert sich nichts dadurch, daß der Gewahrsam dem Eigentümer bereits durch einen früheren rechtswidrigen Eingriff entzogen war 44

z. B. die Handhabung des Lenkrades, so liegt eine verbotene Bestellung oder Ermächtigung zur Führung des Kraftfahrzeugs i. S. des § 24 Abs. 2 vor. 226

Straßenverkehrsordnung

- Der Kraftfahrer ist regelmäßig nicht verpflichtet, seine Fahrweise darauf einzustellen, daß hinter einem in Gegenrichtung haltenden oder gerade anfahrenen Omnibus hervor Fußgänger unachtsam die Fahrbahn zu überqueren suchen, anders gegebenenfalls bei Straßenbahnen. Er braucht sich grundsätzlich nur darauf einzurichten, daß Fußgänger hinter einem solchen Omnibus lediglich einige Schritte unachtsam in die Fahrbahn treten, um sich einen Überblick über den Verkehr zu verschaffen (Änderung der bisherigen Rechtsprechung) 169
- Die Vorfahrt hat der an einer Straßeneinmündung von rechts Kommende, auch wenn er rückwärts fährt und nach Überquerung der nicht vorfahrtberechtigten Straße in ein dahinter liegendes Grundstück einfahren will; § 17 StVO ist insoweit nicht anwendbar; besondere Anforderungen an den rückwärts Fahrenden 368

Straßenverkehrszulassungsordnung

- Kraftfahrer sind schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3‰ unbedingt fahruntüchtig 83,278
- Ein Kraftfahrer ist fahruntüchtig, wenn er infolge Herabsetzung seiner Gesamtleistungsfähigkeit nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (hier ermüdeter Motorradfahrer mit Blutalkoholgehalt zwischen 1 und 1,3‰) 83
- Wer hinter einem Kraftfahrzeug ein anderes betriebsfähiges Fahrzeug mitführt, das weder durch

Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen noch mit einem roten Kennzeichen versehen ist, macht sich einer Übertretung der §§ 18 Abs. 1, 71 Straßenverkehrszulassungsordnung, nicht aber eines Vergehens nach § 26 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz schuldig 178

T

Tat § 264 StPO

- Versuchte Abtreibung und Tötung des dadurch vorzeitig geborenen, aber lebensfähigen Kindes sind nicht dieselbe Tat i. S. des § 264 StPO 21
- Ausführungen über den verfahrensrechtlichen Begriff der Tat . 21
- Tat ist der vom Eröffnungsbeschluß betroffene Vorgang in seiner Gesamtheit (hier: Anklage wegen Sachhehlerei, Verurteilung wegen Begünstigung). Verfolgungswille der Anklagebehörde 321

Tateinheit

- Wer durch einen gegenseitigen Vertrag gegen devisenrechtliche Vorschriften verstößt, begeht in der Regel nur eine Zuwiderhandlung, selbst wenn Vertragsschluß, Leistung und Gegenleistung je für sich allein einen Devisenstraftatbestand erfüllen; Fassung des Urteils tenors 190, 197
- Beihilfe zum Diebstahl und Hehlerei 403

Tatmehrheit

- Beihilfe zum Diebstahl und Hehlerei 403

Teilnahme a) Beihilfe § 49 StGB

- Hehlerei des Diebstahlsgehilfen; Konkurrenzen 403
- b) Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens § 49a StGB
- Auch wenn es nur zu Vorbereitungs-handlungen nach § 49a StGB gekommen ist, können Gegenstände, die einem in strafbarer Weise

Unerläßlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist (auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen). Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozeßbeteiligten. Notwendiger Inhalt des eine Frage ablehnenden Beschlusses 252

— Erklärt der Neubestellte (§ 145 StPO) Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so entscheidet — anders als bei § 429d StPO — das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob die Verhandlung zu unterbrechen oder aussetzen ist. Bei sachlich und rechtlich sehr schwierigen und umfangreichen Verfahren ist im allgemeinen die Aussetzung der Verhandlung geboten. Zeitpunkt der Erklärung des Verteidigers 337

Verwaltungsstrafverfahren
Art. 92 GG läßt die Vorschaltung eines Verwaltungsverfahrens vor ein richterliches Verfahren zu; Grenzen (Menschenrechtskonvention) 102, 106, 107

Völkerrecht
Verhältnis von völkerrechtlichen Verträgen zum Grundgesetz . . 194

Vollendung
Vollendung beim Diebstahl . . 406

Volltrunkenheit § 330a StGB
Legt der Eröffnungsbeschluß zwei selbständige Straftaten der fahrlässigen Tötung und der Volltrunkenheit (Verkehrsunfallflucht als sog. Rauschtat) zur Last, kommt aber das Gericht zu dem Ergebnis, daß einerseits der Angeklagte schon im Zeitpunkt der „fahrlässigen Tötung“ zurechnungsunfähig war, daß andererseits „Verkehrsunfallflucht“ nicht vorliegt, so ist mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 330a StGB (i. V. m. § 222) der Eröffnungsbeschluß erschöpft;

für einen zusätzlichen Freispruch ist kein Raum 223

Vorlegung

- a) nach § 28 Abs. 2 FGG
— Es ist gleichgültig, ob die vorausgegangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einer Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in einer Grundbuchsache, einem streitigen Prozeßverfahren oder einer Strafsache ergangen ist 374
- b) nach § 79 Abs. 2 GBO
— Es ist gleichgültig, ob die vorausgegangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einer Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in einer Grundbuchsache, einem streitigen Prozeßverfahren oder einer Strafsache ergangen ist 374
- c) nach § 120 GVG
— Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist eine Entscheidung i. S. des § 120 Abs. 3 GVG 46
— Die Vorlegungspflicht entfällt nicht deshalb, weil die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, ihrerseits bereits hätte vorgelegt werden sollen 46
— Die Vorlegungspflicht entfällt nicht, weil der Senat des BGH oder des OLG, der früher anders entschieden hatte, aufgelöst worden ist 48
— Eine unter Nichtbeachtung der Vorlegungspflicht ergangene Entscheidung eines Oberlandesgerichts begründet die Vorlegungspflicht auch für die Oberlandesgerichte, die an der bisherigen Rechtsprechung festhalten wollen . . 48
- d) nach § 121 Abs. 2 GVG
— Vorlagepflicht, wenn die Entscheidung nur einheitlich getroffen werden kann (Vorlage wegen des Bindemittels Polysol; über verschiedene andere Würstbindemittel waren bereits Entscheidungen anderer OLG ergangen) 6
— Bei engem Zusammenhang mit abweichend entschiedenen Fragen 68